

Anordnung

über die Zusammenfassung der Städte Neu-Anspach und Usingen zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk vom 08. April 2011.

Aufgrund des § 82 Abs.1 des Hessischen Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S.635), wird angeordnet:

§ 1

Die Städte Neu-Anspach und Usingen werden zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zusammengefasst.

§ 2

Durch den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben der Verwaltungsbehörden (§1 Abs.1 HSOG) aus folgenden Bereichen wahrgenommen:

1. der Gewerbeordnung;
2. des Gaststättengesetzes;
3. des Ladenöffnungsgesetzes;
4. des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes;
5. des Jugendschutzgesetzes;
6. des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetz;
7. des Personenbeförderungsgesetzes, soweit der Gelegenheits- und Taxiverkehr betroffen ist;
8. des Hessischen Jagdgesetzes, soweit es sich um Wild- und Jagdschäden handelt;
9. des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, soweit Durchgangsstraßen betroffen sind;
10. Durchführung der Gefahrenabwehrverordnungen der Städte Neu-Anspach und Usingen;
11. sonstige Aufgaben der Gefahrenabwehr;
12. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe der oben genannten Aufgaben, soweit entsprechende Zuständigkeiten gegeben sind.

§ 3

Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks werden vom Magistrat der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen.

§ 4

Die Anordnung vom 01. März 2010 (StAnz. S.905) wird aufgehoben.
Die Anordnung vom 08. April 2011 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 08. April 2011

Regierungspräsidium Darmstadt



Baron
Regierungspräsident